



ausgehängt am: 29.04.2020

abgenommen am: _____

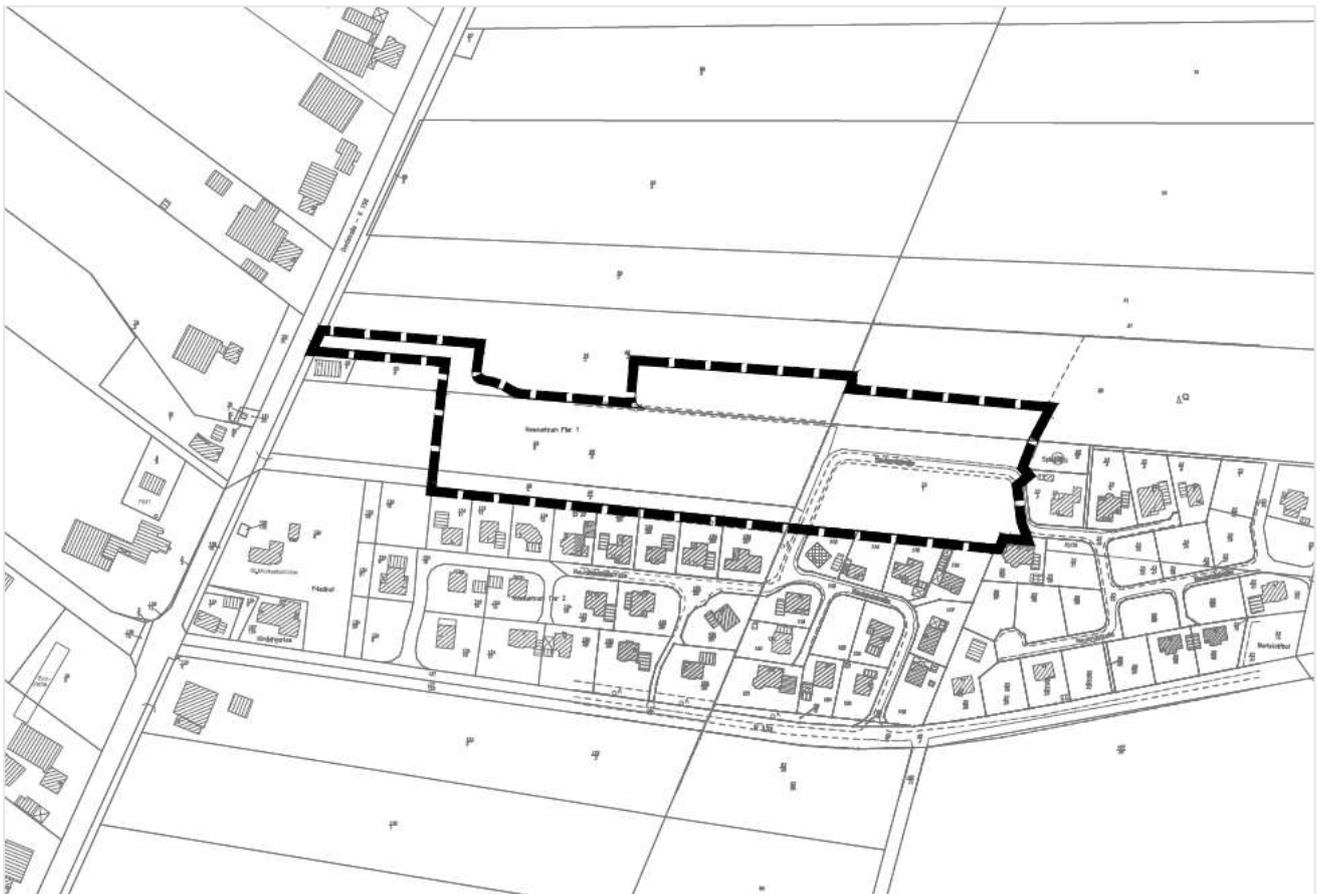
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 20 „Neusustrum-Dorfmitte IV“ Bebauungsplan gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat die Aufstellung sowie öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Neusustrum-Dorfmitte IV“ beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird gem. § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer mindestens eines Monats und wird gleichzeitig mit Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Mit diesem Bebauungsplan ist beabsichtigt, Wohnbaugrundstücke im Ortsteil Neusustrum der Gemeinde Sustrum auszuweisen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Gem. § 3 (2) BauGB liegen Planentwurf und Entwurfsbegründung nebst Anlagen (Umweltplanerischer Fachbeitrag, Wasserwirtschaftliche Vorplanung) zum Bebauungsplan Nr. 20 „Neusustrum-Dorfmitte IV“ in der Zeit vom

07. Mai 2020 bis einschließlich 12. Juni 2020

im Gemeindebüro Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, und im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.19, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund von Covid-19 Schutzmaßnahmen ist es hierzu erforderlich, vorab telefonisch einen Termin zwecks Einsichtnahme der Unterlagen im Gemeindebüro Sustrum (Tel.-Nr.: 05939/235) bzw. im Rathaus der Samtgemeinde Lathen (Tel.-Nr.: 05933/66-38) zu vereinbaren.

In diesem Zeitraum können die Auslegungsunterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter **bauleitplanung.sg-lathen.de** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, per E-Mail (**bauleitplanung@lathen.de**) oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.



- Heinz-Hermann Hoppe -
(Bürgermeister)